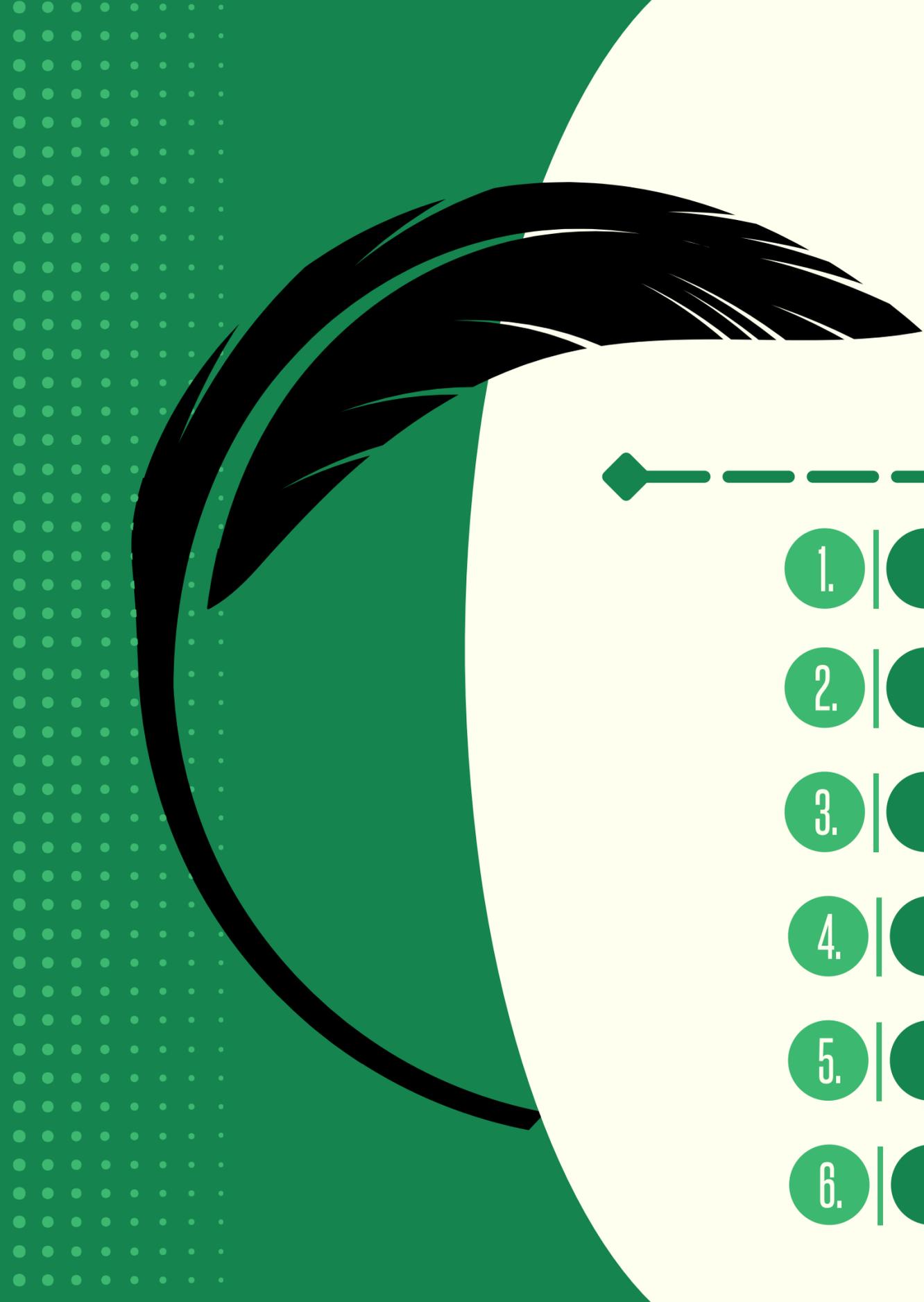




Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V  
Was bedeutet es für Städte und Gemeinden?

Referent : Georg von Rechenberg

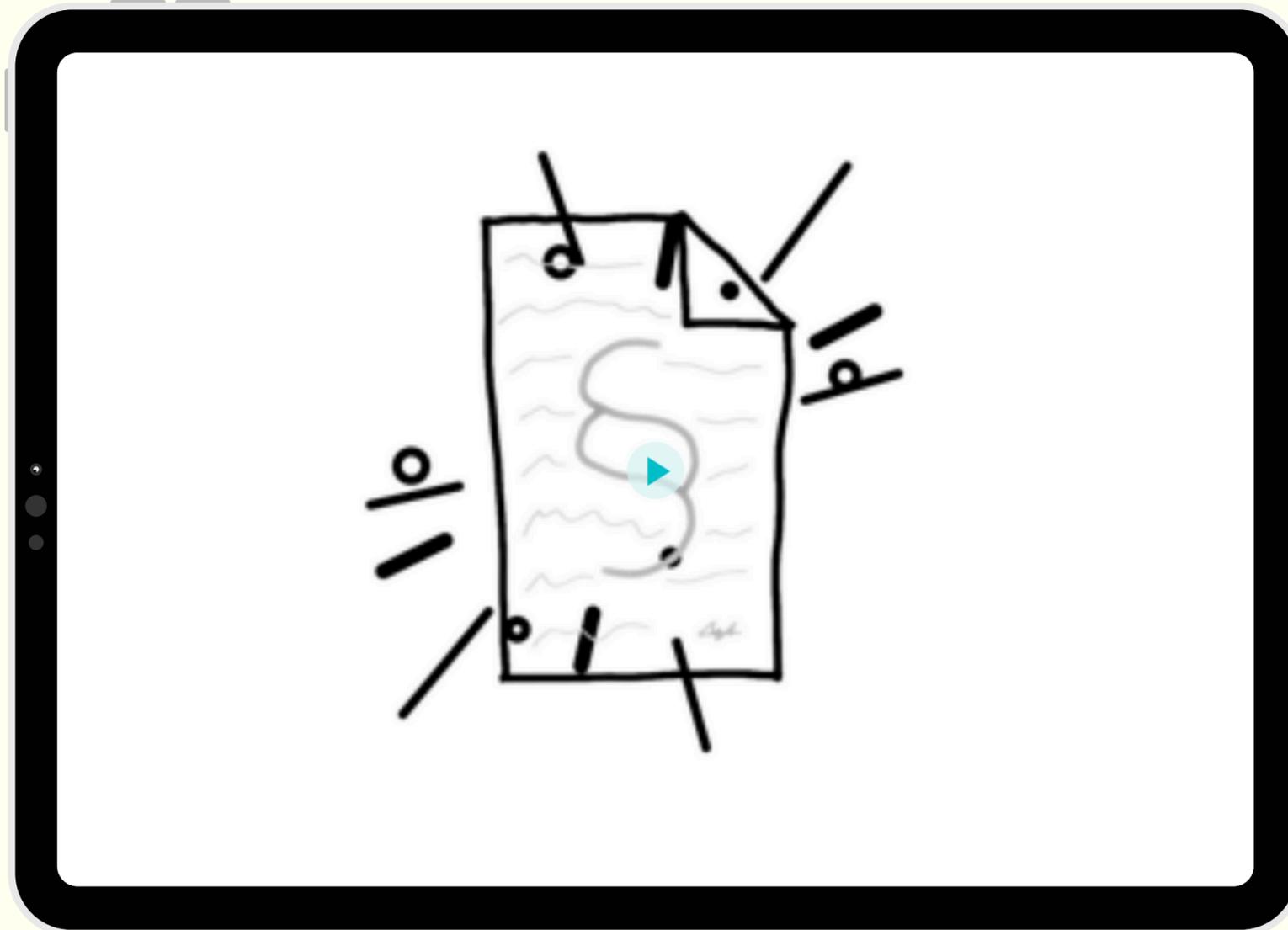


# Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V

## Was bedeutet es für Städte und Gemeinden?

- 
1. Das Gesetz kurz erklärt
  2. § 1 Ziele und Probleme
  3. § 2 Beteiligung in der Kommune
  4. § 3 Beteiligungsgremien
  5. Die Landesebene und das Geld
  6. Soll, Muss oder kann?

# DAS GESETZ - KURZ ERKLÄRT





# DAS GESETZ - KURZ ERKLÄRT

## Beteiligung - auch auf dem Weg zum Gesetz

- Forderung von Jugend im Landtag aufgegriffen
- Entstehung kritisch begleitet
- Erklärvideo mit Jugendlichen



# §1 | ZIELE UND PROBLEME



▶ Beteiligung woran eigentlich?

“(…), um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse einzubeziehen”

| §1 Abs 2.1 - vgl. §§2+4: “Beteiligung an Planungen und Vorhaben

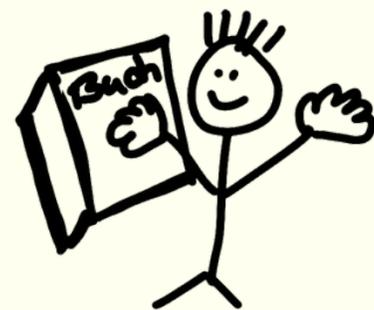
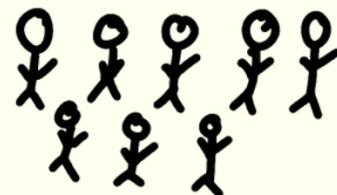
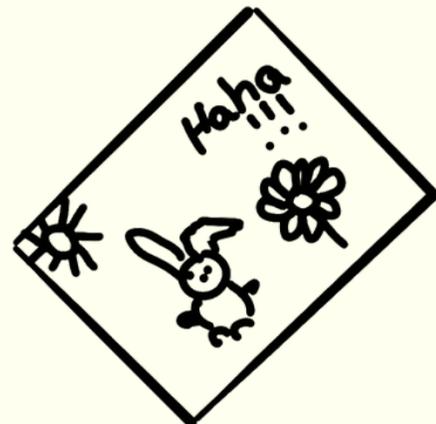
▶ Jugendliche setzen selbst Themen

“an den Belangen von Kindern und Jugendlichen orientierte Strukturen und Angebote vorzuhalten”

| §1 Abs 2.2

Schlussfolgerung:

Es braucht Schnittstellen, an denen Kinder und Jugendliche ihr Belange mitteilen können





# §1 | ZIELE UND PROBLEME

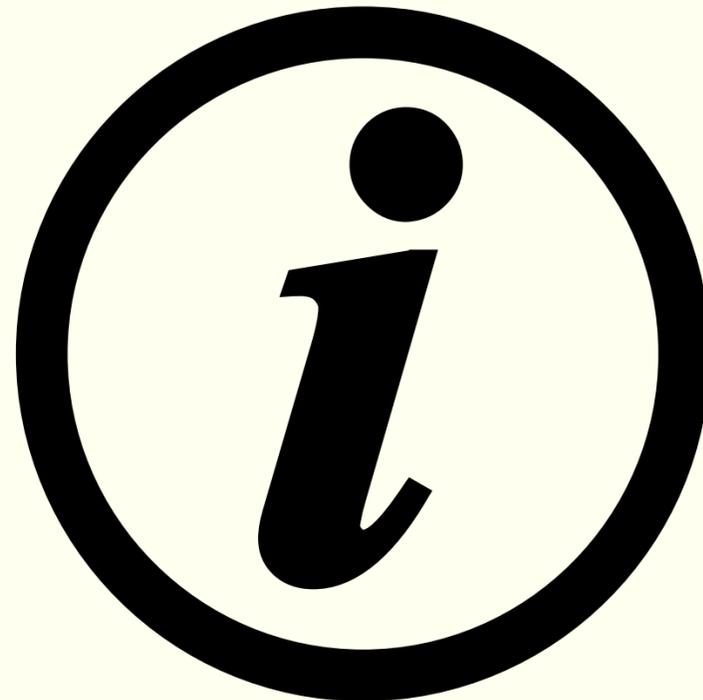


Information

“Ziel dieses Gesetzes ist es,

1.verlässliche Rahmenbedingungen und transparente Strukturen zu schaffen (...)”

| §1 Abs 2.1

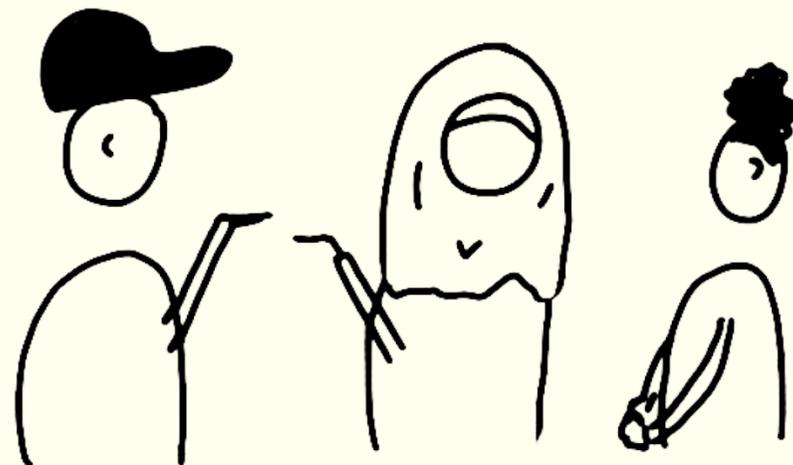


# §2 | BETEILIGUNG IN DER KOMMUNE

## Beteiligungskriterium

“Landkreise und Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre **Interessen** berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen.”

| §2 Abs 2



## Zielgruppenspezifische Beauftragte

“(…) können dazu unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zielgruppenspezifisch Beauftragte bestellen.”

| §2 Abs 2





## §2 | BETEILIGUNG IN DER KOMMUNE



angemessen + geeignet

Abs 3

### Serviceabsatz:

Zusammenfassung von Qualitätskriterien für Kinder- und Jugendbeteiligung

Abs 4

### geeignete Verfahren:

- vorhandene Strukturen einbeziehen
- Formatvielfalt
- Kompetenz abgeben

Abs 6

besonders berücksichtigen spezifische Belange von Kinder und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderung

# §3 | BETEILIGUNGSGREMIEN

## Wer soll?

“ (...) sollen die Städte und die amtsfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche einrichten.”

| §3 Abs 1

## Selbstorganisiert

“Kindern und Jugendlichen soll dabei die Möglichkeit eröffnet werden, Beteiligungsgremien selbstorganisiert zu bilden.”

| §3 Abs 1

Schlussfolgerung:

- Gremienmitglieder werden nicht berufen
- das Zustandekommen des Gremiums wird nicht einfach vorgeschrieben (Wahlen, Zusammensetzung ...)



# §3 | BETEILIGUNGSGREMIEN

▶ Unterstützen

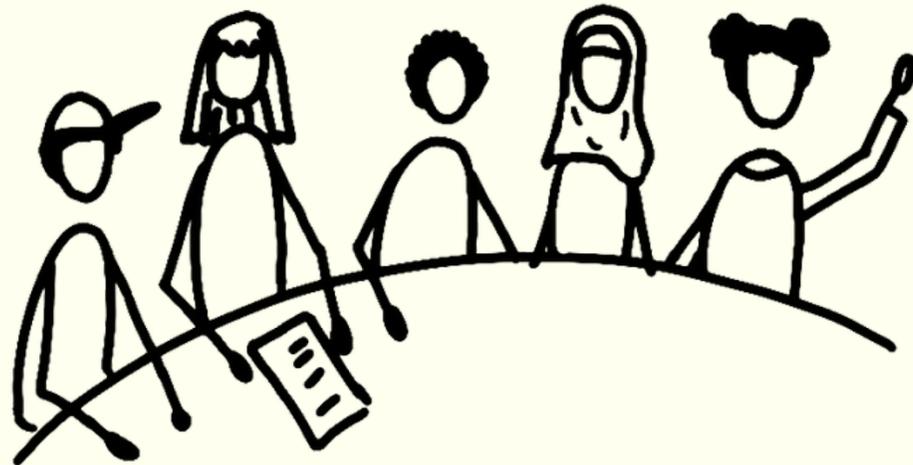
“Gebietskörperschaften sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen auf die Schaffung und Begleitung dieser Gremien hinwirken”

| §3 Abs 1

▶ Anhören

“Vertretungen der Beteiligungsgremien (...) sind im Vorfeld von Entscheidungen (...) durch das jeweilige Vertretungsorgan der Stadt oder der Gemeinde oder dessen Ausschüsse anzuhören.”

| §3 Abs 2





# §3 | BETEILIGUNGSGREMIEN



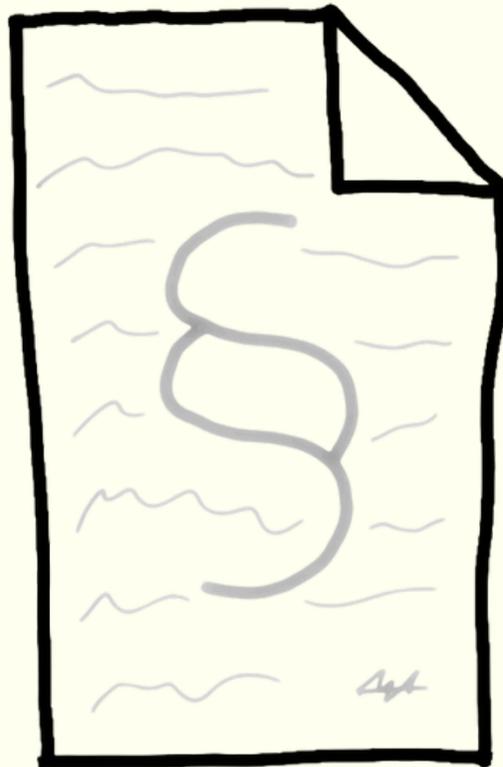
## Rede- und Antragsrecht

“Vertretungen der Beteiligungsgremien (...) steht in den Ausschüssen des jeweiligen Vertretungsorgans (...) ein Rede- und Antragsrecht zu.”

| §3 Abs 3

Schlussfolgerung:

- Jugendgremien müssen zu den Ausschüssen eingeladen werden
- Anpassung der Hauptsatzung



# DIE LANDESEBENE UND DAS GELD

## Kommunale Akteure einbeziehen

Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die

- Beteiligungsverfahren entwickelt
- Beteiligungsprozesse durchführt

“Dabei hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Organisationen und deren Mitglieder einzubinden”

- u.a. Jugendringe und kommunale Jugendgremien

|§4 Abs 2

## Förderung

“Das Land (...) unterstützt die Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3.”

| §5 Abs 1

Wahrscheinlich über den Landesjugendplan

- Zuwendungsbereich Kinder- und Jugendbeteiligung

# SOLL, MUSS ODER KANN?

## Recht auf Mitwirkung

“Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die sie selbst betreffen.”

| §1 Abs 1

## Prüfpflicht

“Entscheidungen über Planungen und Vorhaben sind im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen.”

| §2 Abs 2



# SOLL, MUSS ODER KANN?



## Schlussfolgerungen

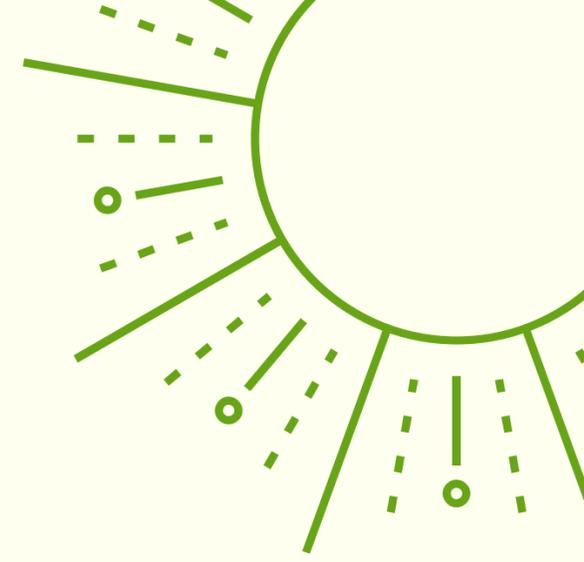
Die Kommunen müssen sich mit Kinder- und Jugendbeteiligung befassen.

Finanzierungsmöglichkeiten durch das Land sind angekündigt - es gibt also die Möglichkeit, finanzielle Hürden zu überwinden.

Das Gesetz schlägt Verfahren vor, die nicht unbedingt kostenintensiv sind.



Ein sehr verpflichtendes “Soll”



# DANKE



**BETEILIGUNGS**  
NETZWERK *MV*



**Landesjugendring**  
Mecklenburg-Vorpommern

